

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 16. September 1998

Teil II

---

**319. Verordnung: Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Peace and Conflict Studies)“**

---

### **319. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Peace and Conflict Studies)“**

Gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, wird verordnet:

§ 1. Dem Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung in Stadtschlaining wird die Berechtigung verliehen, den gemeinsam mit dem European University Center for Peace Studies durchgeführten „Lehrgang für höhere Friedens- und Konfliktstudien“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Die Leiterin oder der Leiter des „Lehrganges universitären Charakters für höhere Friedens- und Konfliktstudien“ hat an Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrganges den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Peace and Conflict Studies)“, abgekürzt „MAS“, zu verleihen.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für den „Lehrgang für höhere Friedens- und Konfliktstudien“ des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung, BGBl. II Nr. 135/1997, tritt mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2004 außer Kraft.

**Einem**